



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
29. Juli 1966

Nr. 3853

Die Einwohnergemeinde Dulliken besitzt über das gesamte Gemeindegebiet einen rechtsgültigen Bebauungs- und Zonenplan. Infolge der starken baulichen Entwicklung musste derselbe wiederholt abgeändert bzw. ergänzt werden. In Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse sieht sich die Gemeinde erneut veranlasst, dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Säliblick" zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Grundstück GB Dulliken Nr. 622, das gemäss Zonenplan zum Teil in der Wohnzone für 2 - 3 Geschosse, zum Teil in der Landwirtschaftszone liegt, wurde im Jahre 1963 von Bauinteressenten erworben. Die Gemeinde versuchte, über dieses Gebiet eine Zonenplanänderung aufzulegen (Grünzone). Gegen dieses Vorgehen wurde von den neuen Landeigentümern Einsprache erhoben. Die Einordnung in die Grünzone ist deshalb schwierig, weil die Gemeinde auf Ansuchen der neuen Eigentümer das Areal erwerben sollte. Dafür stehen ihr die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung, umsomehr sie keine Zweckbestimmung für das Land hat. Nach einer Aussprache mit der Bauherrschaft verlangte der Gemeinderat die Erstellung eines speziellen Bebauungsplanes, welcher vom 30. Juli 1965 bis 30. August 1965 öffentlich aufgelegt wurde. Innert nützlicher Frist sind beim Gemeinderat diverse Einsprachen eingegangen, so dass der Plan wesentlich abgeändert werden musste.

Der überarbeitete Plan gelangte vom 19. November 1965 bis 20. Dezember 1965 zur öffentlichen Auflage.

Vorgesehen sind im oberen Teil ein- und zweigeschossige Wohnbauten, im unteren Teil eingeschossige Terrassenhäuser sowie gegen die Lehmgrubenstrasse ein zwei - resp. dreigeschossiger Bau. Die Gebäudeform und Grösse ist mit Art. 2 der Bauvorschriften (auf dem Plan) geregelt. Die Zufahrten resp.

Zugänge sind der Lage entsprechend gut gelöst. Die gesamte Ueberbauung nimmt auf die Eigenheiten des Tales Rücksicht.

Innert nützlicher Frist sind gegen diese zweite Auflage zwei Einsprachen eingegangen. Beide wurden vom Gemeinderat abgewiesen, von den Einsprechern unter Einhaltung der gesetzlichen Frist an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Gemeindeversammlung vom 21. März 1966 wurde eine dieser Beschwerden abgelehnt, hingegen diejenige von Herrn Franz Burri, Dulliken, gutgeheissen. (Verlegung von Auto-Abstellplätzen). Anschliessend wurde der Teilbebauungsplan "Säliblick" genehmigt. Gegen diesen Beschluss ist nicht rekurriert worden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Teilbebauungsplan "Säliblick" der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der  
===== Gemeinde Dulliken zu verrechnen)  
(Staatskanzlei Nr. 484) KK

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kreisbauamt II, Olten  
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken  
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)